



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Ingrid.Goebl@friedberg.de

Ihre Nachricht
BAUERFERAT - Abt.32
03.06.2019

Unser Zeichen
4-4621-AIC-15363/2019

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Patrizia Ernst
Patrizia.Ernst@wwa-don.bayern.de

Datum
11.06.2019

38. vereinfachte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Anpassung der Bauflächen im Stadtteil Rohrbach -Ergebnismitteilung aus der erneuten öffentlichen Auslegung / 3. öffentliche Auslegung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zur Erweiterung von Bauflächen insbesondere in Richtung des Eisenbaches („Abrundung“ des Dorfgebiets im südöstlichen Bereich von Rohrbach) wird folgende Stellungnahme abgeben:

Genehmigungspflicht gem. Art. 20 BayWG:

Beim Eisenbach handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung, an dem keine generelle Genehmigungspflicht im 60 m-Bereich des Gewässers besteht.

Gewässerunterhaltung:

Der Eisenbach ist ein Gewässer 3. Ordnung und ist gem. Art. 22 BayWG von der Gemeinde (Stadt Friedberg) als eigene Aufgabe zu unterhalten. Die Stadt Friedberg muss bezüglich der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung im eigener Zuständigkeit prüfen, ob sich durch die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Umstände ergeben, die sich negativ auf die Unterhaltung auswirken könnten.



Überschwemmungsgebiet des Eisenbaches:

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes am Eisenbach sind amtlicherseits nicht bekannt. Die Lage der gewässernahen Grundstücke zum Eisenbach lassen erwarten, dass die tiefer liegenden Grundstücksteile bei Hochwasser des Eisenbaches zeitweise geflutet werden. Bei hydraulischer Überlastung oder Verklausung des Brückenbauwerkes in der Weiherstraße ist nicht ausgeschlossen, dass sich dabei ein erhöhter Aufstau einstellt, bei dem auch die Weiherstraße im Tiefpunkt beim Brückenbauwerk überflutet wird. Mit welchen Wasserspiegelhöhen dann dabei zu rechnen ist entzieht sich unserer Kenntnis.

Bei Verzicht auf Kellergeschossen kann eine Gefährdung durch Hochwassergefahren ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden beim Auftreten des vorher beschriebenen Extremereignisses sind die Gebäude hochwasserangepasst zu erstellen. Wir empfehlen dazu die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss der Gebäude mind. 0,5 m über den möglichen höchsten Hochwasserstand bei Überströmung der Weiherstraße zu legen. Eine Abschätzung der möglichen Gefährdung kann von unserer Seite ohne detaillierte Höhendarstellungen des Bestandsgebietes und des geplanten Gebäudes im Zusammenhang mit der Abschätzung des zu erwartenden Hochwasserszenarios bei Überströmung der Weiherstraße nicht getroffen werden.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Ob im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Auffüllungen verbunden sind, die sich negativ auf das Überschwemmungsgebiet des Eisenbaches auswirken können, sind ohne entsprechende Planunterlagen nicht beurteilbar.

Wir empfehlen daher bei den betroffenen Einzelbauvorhaben einen detaillierten Freiflächengestaltungsplan anzufordern, in dem die Bestandshöhen und die geplanten Höhen des Geländes, sowie des Tiefpunktes in der Weiherstraße eingemessen auf Normal Null enthalten sind. Weiter müssen alle sonstigen Veränderungen (Einfriedungen, Sockelmauern, Stützmauern, etc.) auf den Grundstücken enthalten sein, um die mögliche Beeinträchtigungen auf das Überschwemmungsgebiet des Eisenbaches prüfen und eventuell notwendige Auflagen und Bedingungen formulieren zu können.

Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen erhebliche Bedenken. Diesen kann abgeholfen werden, wenn o.g. Anforderungen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Patrizia Ernst
Baurätin

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme